

Nr. **XIX. GP-NR**
1543 /J
1995 -07- 0 4

ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Funder Industrie GesmbH und Bezirkshauptmannschaft St. Veit / II

Die unterfertigten Abgeordneten richteten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten am 30. März 1995 eine Anfrage zur Luftschadstoffbelastung durch das Werk der Funder Ges.m.b.H. in St. Veit (Nr 884/J). Die Beantwortung der Anfrage macht deutlich, daß

- Umfang und Art der genehmigten Verbrennung von Abfallstoffen nicht hinreichend bestimmt sind, damit die Einstufung der Anlage im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes nicht möglich ist und den Erfordernissen eines Genehmigungsverfahrens nicht Rechnung getragen wird, weil das Parteiengehör verletzt wird und die Auflagen durch die Behörde nicht kontrolliert werden können (1),
- eine Sanierungspflicht nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen zu prüfen ist (2),
- die Genehmigung der Pressehallen auf sehr alte Bescheide zurückgeht und das Verfahren zur nachträglichen Auflagenerteilung nun seit 4 Jahren ohne Ergebnis anhängig ist (3),
- die Kundmachung der Augenscheinsverhandlungen am 2. April 1992 nicht ordnungsgemäß erfolgte, somit Nachbarn übergangen wurden (4).

Ad 1:

Der Bundesminister berichtet, daß der Genehmigungsbescheid keine mengenmäßige Begrenzung für die Verbrennung von Abfallstoffen vorsieht (siehe unter 1 d). Teerölimprägnierte Hölzer sind in Prozenten der Gesamtbrennstoffmenge begrenzt (siehe unter 1 c), wiewohl der Gesamtbrennstoff nicht bescheidmäßig fixiert ist, sondern die Größe der Anlage durch ihre Brennstoffwärmeleistung definiert ist (siehe 1 g).

Das BMU vertritt jedoch die Auffassung, daß eine Genehmigungspflicht nach § 29 AWG gegeben ist, wenn die dortigen Mengenschwellen überschritten werden. Zur Einstufung ist daher die Mengenangabe unerlässlich, ansonsten der "gesetzliche Richter" zur Beurteilung der Anlage und damit einhergehend die Genehmigungsstandards nicht bestimmt werden können.

Der Bundesminister berichtet, daß die Kategorie "90201 Verpackungsmaterial und Kartonagen" PVC-hältige Abfälle nicht ausschließe, die Firma dürfe jedoch laut Bescheid nur nach Rücksprache bzw. mit Einverständnis der Behörde diese Abfälle thermisch verwerten (siehe 1 f). Ein derartiger Verweis in einem Bescheid auf eine mündliche Absprache ist unzulässig und verletzt das Bestimmtheitsgebot von Bescheiden und das Recht auf Parteienghör der Nachbar/inne/n. Außerdem verfügt die Anlage über unzureichende spezifische Filteranlagen zur Abwehr der aus der Verbrennung von PVC-hältigen Materialien resultierenden Gefahren wie der hohen HCl- und Dioxin-Werte.

Ad 2:

Das Werk betreibt einen Dampfkessel. Aufgrund des Alters des Werkes wäre eine Sanierungspflicht nach DKEG bzw. LRG-K naheliegend. Derartige Hinweise finden sich in der Beantwortung nicht.

Ad 3:

Die Genehmigungen der Pressen gehen auf die Jahre 1953 und 1969 zurück. Die Emissionen waren denn auch Anlaß für zahlreiche Nachbarbeschwerden. Allein die Aufzählung der entweichenden Stoffe wie Aldehyde, Phenole, Ameisensäure etc. macht die Ernsthaftigkeit der Lage deutlich. Umso unverständlicher ist die Säumigkeit der Behörde.

Ad 4:

In der Beantwortung wird angeführt, daß sich kein Nachweis über den Anschlag gemäß § 356 Abs 1 GewO in den angrenzenden Häusern befindet.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. a) Wann erfolgte die letzte Dioxinmessung beim Funderwerk und wie hoch war dieser Wert?
- b) Wann erfolgte die letzte HCl-Messung und wie hoch war dieser Wert, wie hoch ist der bescheidmäßig vorgeschriebene Grenzwert für HCl-Emmissionen?

- c) Von welchen Umständen würde es die Bezirkshauptmannschaft abhängig machen, daß sie die Erlaubnis zum Verbrennen von PVC-hältigen Kartonagen erteilt?
 - d) Welche Rechtsauffassung vertritt das Bundesministerium zum Vorbehalt einer späteren Rücksprache zwischen Betreiber und Behörde?
 - e) Gibt es neben dem in der Anfragebeantwortung zu 884/J angeführten "rücksprachebedürftigen" Abfällen noch andere Stoffe, die bei der Funder Industrie GesmbH nach Rücksprache mit der Behörde verheizt werden dürfen?
 - f) Wie wird das Ministerium gegen diese - in der Beantwortung der Frage 1 f) zum Ausdruck kommende - unzulässige Vorgangsweise der Bezirkshauptmannschaft vorgehen?
 - g) Wieviele Tonnen Abfall verbrennt die Funder GesmbH im Werk St. Veit jährlich und wäre § 29 AWG bei der Genehmigung der Abfallverbrennung zur Anwendung zu bringen gewesen?
 - h) Hat das Wirtschaftsministerium zur Frage der Verbrennung von Abfällen in Produktionsanlagen mit dem Umweltministerium Kontakt aufgenommen und von welchen Gesetzesinterpretationen geht das BMwA aus?
- 2.
- a) Wurde von der Funder GesmbH ein sachverständiger Befund im Sinne des § 11 Abs 3 DKEG vorgelegt, entsprach die Anlage den Bestimmungen des Gesetzes oder war eine wesentliche Überschreitung der Grenzwerte gegeben?
 - b) Welche Maßnahmen hat die Behörde im Sinne des § 11 Abs 5 oder 6 DKEG der Funder Industrie GesmbH vorgeschrieben?
 - c) Wie hoch waren die tatsächlichen Emissionen der konventionellen Luftschadstoffe (im Sinne der Anlage 1 zum LRG-K) zum Inkrafttreten des LRG-K angegeben in mg/Nm^3 ?
 - d) Bestand aufgrund der Überschreitung der Grenzwerte laut Anlage 1 zum LRG-K eine Sanierungspflicht und wann wurde von der Funder Industrie GesmbH ein Sanierungsantrag eingereicht?
 - e) Wenn gesetzwidrig kein Sanierungsantrag eingereicht wurde, welche Schritte unternahm die Bezirkshauptmannschaft?
3. Aufgrund der Emissionen aus den Pressenhallen ist eine Gesundheitsbeeinträchtigung der Nachbarn zu fürchten.
- a) Warum wurden die seit 1991 angesagten Immissionsmessungen nicht durchgeführt bzw. deren Ergebnisse nicht bekanntgegeben?
 - b) Welche Schritte wird das BMwA gegen die Säumigkeit der BH unternehmen?

- c) Wurden die gemessenen oder geschätzten Emissionswerte hinsichtlich der möglichen Gesundheitsgefährdung einer medizinischen Begutachtung unterzogen, wenn nein warum nicht?
- 4.
- a) Welche Nachbarn wurden durch den fehlenden Anschlag in den anrainenden Häusern nicht ordnungsgemäß von der Augenscheinsverhandlung am 2. April 1992 informiert?
 - b) Auf welche Weise können diese Nachbarn noch ihre Einwände rechtswirksam deponieren?
5. Sachverständige:

Liegen ein lufttechnisches und ein medizinisches Gutachten im Verfahrensakt zum am 24. August 1992 abgeänderten Projektantrag zur Abfallverbrennung der Funder Industrie GesmbH und was sind die wesentlichen Inhalte dieser Gutachten?